

Entscheidungskriterien für die Vergabe von Betreuungsplätzen in den städtischen Kindertageseinrichtungen in Riedlingen

Die Stadt Riedlingen stellt als Träger von mehreren Kindertageseinrichtungen Kindergarten- und Krippenplätze zur Verfügung. Für die Vergabe dieser Betreuungsplätze gibt es transparente und objektive Kriterien, die im Folgenden aufgeführt werden.

Nach Möglichkeit wird dem Einrichtungswunsch der Eltern entsprochen. Falls der Erstwunsch nicht erfüllt werden kann, gelten die nachrangig genannten Wünsche. Können auch diese nicht erfüllt werden, wird der Familie ein Platz in einer anderen, möglichst passenden Einrichtung vorgeschlagen oder das Kind wird auf einer Warteliste aufgenommen.

1. Entscheidungskriterien für Kindergartenplätze

Die Kriterien sind nach der aufgeführten Reihenfolge gewichtet.

a. **Wohnort**

Hauptwohnsitz des Kindes ist Riedlingen mit Teilorten.

b. **Geschwisterkinder**

Besuchen bereits ein oder mehrere Geschwister des Kindes die Wunscheinrichtung, soll das Kind ebenfalls dort aufgenommen werden.

c. **Alter des Kindes**

Ältere Kinder werden vor jüngeren Kindern berücksichtigt. Kinder, die im darauffolgenden Schuljahr eingeschult werden, werden – **unabhängig von Kriterium b** – immer bevorzugt aufgenommen.

d. **Krippenkinder**

Kinder, die die städtische Kinderkrippe oder Kleinkindgruppe besuchen, werden bevorzugt im Kindergarten aufgenommen.

e. **Berufstätigkeit der Eltern**

Kinder, deren beide Elternteile (bzw. der alleinerziehende Elternteil) berufstätig oder in einer Ausbildung sind oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen, werden bevorzugt aufgenommen. Im Einzelfall sind Nachweise vorzulegen.

f. **Fristgerechter Eingang der Anmeldung**

Fristgerecht eingegangene Anmeldungen werden bevorzugt.

g. **Besondere (Härte-)Fälle**

In besonderen (Härte-)Fällen, beispielsweise bei besonderem Förderbedarf oder sozialer Notlage, liegt es im Ermessen der Verwaltung, zum Wohle des Kindes – **unabhängig von den Kriterien a bis f** – zu entscheiden.

2. Entscheidungskriterien für Krippenplätze

Die Kriterien sind nach der aufgeführten Reihenfolge gewichtet. Sie gelten für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Für Kinder zwischen 0 und 12 Monaten gelten die Vorgaben gemäß § 24 Absatz 1 SGB VIII.

a. Wohnort

Hauptwohnsitz des Kindes ist Riedlingen mit Teilorten.

b. Geschwisterkinder

Besuchen bereits ein oder mehrere Geschwister des Kindes die Wunschrichtung, soll das Kind ebenfalls dort aufgenommen werden.

c. Alter des Kindes

Ältere Kinder werden vor jüngeren Kindern berücksichtigt.

d. Berufstätigkeit der Eltern

Kinder, deren beide Elternteile (bzw. der alleinerziehende Elternteil) berufstätig oder in einer Ausbildung sind oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen, werden bevorzugt aufgenommen. Im Einzelfall sind Nachweise vorzulegen.

e. Fristgerechter Eingang der Anmeldung

Fristgerecht eingegangene Anmeldungen werden bevorzugt.

f. Besondere (Härte-)Fälle

In besonderen (Härte-)Fällen, beispielsweise bei besonderem Förderbedarf oder sozialer Notlage, liegt es im Ermessen der Verwaltung, zum Wohle des Kindes – **unabhängig von den Kriterien a bis e** – zu entscheiden.

Riedlingen, den 21.02.22